

RS Vwgh 1998/2/19 96/20/0925

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1998

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

AsylG 1991 §1 Z1 impl;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Eine festgestellte Änderung der Regierungszusammensetzung gibt keine verlässliche Auskunft darüber, ob eine Verfolgung auf Grund ehemaliger gewalttätiger Auseinandersetzungen, die iZm einer politischen Gesinnung zu sehen sind, nach wie vor zu befürchten ist (hier: Bangladesch).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996200925.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at